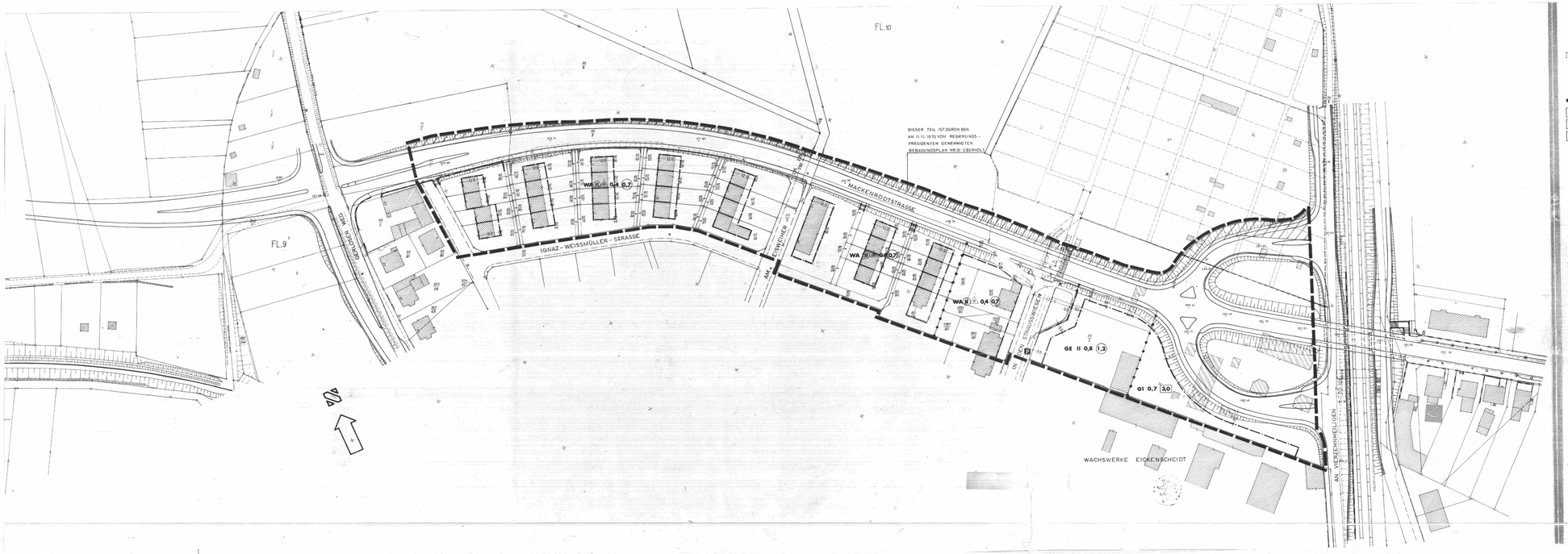

Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 55 "Mackenrodtstrasse zwischen Gerlosweg und an Vierzehnheiligen Fulda, gemäss § 9 BBauG.

Art und Mass der baulichen Nutzung

- Grenze des Geltungsbereiches
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit kleinere überbaubare Flächen festgesetzt sind)
- 0,7 — Geschossflächenzahl
- 3,0 — Baumassenzahl
- E — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Bauköpern nicht überschreitbare Linie)
- Grenze für Garagengarg, Garagengarg, Garagenhof, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- Öffentliche Verkehrsfläche
- P — Öffentliche Parkfläche
- Abschlussflächen mit Dachkuten

Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluss ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlage von Bordsteinabsenkungen zu dulden. Dasselbe gilt für erforderlichen Leitungen, Hausanschlüsse und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte.

- Entfallende Dachkuppelflächen
- Vorhandene Gebäude
- Abzubrechende Gebäude
- Vorhandene Masern
- Neu zu errichtende Masern
- Abzubrechende Masern
- Kanaldeckel
- 100.00 — Höhenpunkt ü.N.N.

Einfriedigungen in allgemeinen Wohngebiet

Falls Vorgartenaufbrechungen errichtet werden, sollen diese für einen Strassenzug einheitlich gestaltet werden und sie dürfen nicht höher als 80 cm sein.

In der Flucht der Vordergebäude sind Zäunen und Mauern bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

Vorgarten

Die Vorgärten dürfen an den Strassenzufahrtsmündungen nicht sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Die Vorgartenflächen dürfen nicht gewerblich lagert, abgestellt, aufbaut, anlagen der Anwendung u.dgl. genutzt werden.

Garagen und Stellplätze

Kellergaragen sind nicht zulässig. In Ausnahmefall können sie zugelassen werden, wenn sich das Gelände hierzu eignet und die Zufahrt ohne stärkere Einschnitte - bis höchstens 60 cm Tiefe - möglich ist. Die Neigung der Garagenzufahrt darf nicht mehr als 15 % betragen.

Kein Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, wenn sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Baumassenverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht vorhanden, sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse hier eine geringere Abstand gestatten und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Im Bereich je eine Garage oder ein abstellplatz nachgewiesen werden für

Büros:	Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte Besucherbedarf für je 100 qm Nutzfläche
Läden:	Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte Besucherbedarf für je 50 qm Nutzfläche
Gastetätten:	Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte Besucherbedarf für je 6 Sitzplätze
sonstige Betriebe:	Eigenbedarf für je 6 Beschäftigte Besucherbedarf für je 200 qm Nutzfläche
Wohnungen:	je Wohneinheit.

Die Bebauungsplan Nr. 55 "Mackenrodtstr. Fulda" wird vom 30.7.1971 bis 30.8.1971 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte 14. Tage vorher durch Aushang an der Amtstafel Fulda vom 16.7.1971

Der Bebauungsplan wird mit Ablauf der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Fulda, den 30.8.1971

Stadtverordnetenvorsteher
Stadt. Bauamt

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Angaben des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

11 Jan 1968

Fulda, den

Vermessungsamt

Für die Richtigkeit des Planentwurfes:

Fulda, den 28.1.1968

Stadtbauamt
Stadt.Baurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 7.7.1965 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Fulda, den 7.7.1965

Der Stadtverordnetenvorsteher
(Siegel) gez. Will

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 18.1.1968 bis 18.2.1968 einschließlich öffentlich ausgelegen und hat bei der öffentlichen Auslegung keine Anregungen und Bedenken ergeben.

Fulda, den 19.2.1968

Stadtbaurat

Die Stadtverordneten-Versammlung hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Fulda, den 30.7.1968

DER OBERBÜRGERMEISTER
i.V.
(SIEGEL) Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 5.11.1968 genehmigt wurden.

Kassel, den 5.11.1968

(SIEGEL) DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
i.V.
(SIEGEL)

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 55 ist am 20.11.1968 rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Fulda, den 20.11.1968

Stadtverordnetenvorsteher
Stadt. Bauamt

BEBAUUNGSPLAN MACKENRODTSTR. — **NR. 55 FULDA**

M.1:500